



Grundsätze des RP Tübingen

zur Ausbildung in Teilzeit (§ 7a BBiG) in den Ausbildungsberufen der Hauswirtschaft

Hinweise:

- Eine Ausbildung in Teilzeit ist mit Abschluss des Berufsausbildungsvertrags (BAV) zu beantragen oder während der Ausbildung mit dem Antrag: **Antrag auf Änderung der täglichen/wöchentlichen Ausbildungszeit** (s. auch Punkt 4)
- Die **Verkürzung und Verlängerung der gesamten Ausbildungsdauer** (§8 BBiG) ist **gesondert zu betrachten**, vgl. hierzu: Grundsätze des RP Tübingen (RP Tübingen) zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer (§ 8 BBiG) sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 45 Abs. 1 BBiG) in den Ausbildungsberufen der Hauswirtschaft und Antrag auf Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer

Übersicht

1. Gestaltungsoption der Teilzeitausbildung (§ 7a Abs. 1-3)
2. Verkürzung der Ausbildungsdauer bei Teilzeitausbildung (§ 7a Abs. 4)
3. Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung
4. Hinweise zur Beantragung

1. Gestaltungsoption der Teilzeitausbildung (§ 7a Abs. 1-3)

- **Alle Auszubildenden** sind **berechtigt**, eine Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren.
- Neben einer Teilzeitvereinbarung über die **gesamte Ausbildungsdauer** ist auch eine Reduzierung der Vollzeitausbildung für einen oder mehrere **bestimmte Ausbildungsabschnitte** zulässig. **Auch nach Ausbildungsbeginn** kann Teilzeitausbildung durch Vertragsänderung vereinbart werden. Außerdem ist es möglich, dass bestehende Teilzeitmodelle durch Änderungsvertrag – auch mehrfach – geändert werden.
- Im **Berufsausbildungsvertrag** sind die **tägliche und die wöchentliche Ausbildungszeit** anzugeben.
- Die **Ausbildungsdauer verlängert sich** gemäß § 7a Abs. 2 **entsprechend der Kürzung** der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit, **maximal um 1,5 Jahre** (d.h. bei 3-jähriger

Regelausbildungszeit auf höchstens 4,5 Jahre). Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung wird auf ganze Monate abgerundet. Bei Festlegung der Verlängerungszeit sind die Prüfungstermine zu berücksichtigen. Gemäß § 7a Abs. 3 BBiG kann auf Verlangen der Auszubildenden über die Höchstdauer hinaus bis zur nächst möglichen Abschlussprüfung verlängert werden.

Berechnungsformel (mit Bsp.): Ausbildungsdauer in Monaten (36 Monate) / vereinbarte tägliche/wöchentliche Ausbildungszeit in Prozent (75 %) = Dauer der Teilzeitberufsausbildung nach automatischer Verlängerung (48 Monate)

Bzgl. detaillierter Berechnungen beraten die zuständige Ausbildungsberatung am Landratsamt und das RP Tübingen.

- Ein über die entsprechende Ausbildungsdauer abgeschlossener Berufsausbildungsvertrag gilt als Antrag auf Verlängerung. **Verlängerungen aus anderen Gründen sind gesondert zu beantragen** (vgl. hier Grundsätze zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer des RP Tübingen).
- Die **maximale Kürzung** der wöchentlichen oder täglichen betrieblichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen. Die verbleibende betriebliche Ausbildungszeit ist zusammenhängend zu gestalten. **Auch bei einer Ausbildung in Teilzeit muss sichergestellt werden, dass die Auszubildenden die volle berufliche Handlungsfähigkeit erwerben.** Insbesondere müssen Auszubildende bei einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der betrieblichen Ausbildungszeiten noch **wirklichkeitsnah mit den wesentlichen Betriebsabläufen vertraut gemacht** werden können. Dies ist durch den individuellen Ausbildungsplan sicherzustellen.
- Die **Verkürzung** der täglichen oder wöchentlichen Ausbildung bezieht sich **ausschließlich auf die betriebliche Berufsausbildung**. Zum Besuch der **Berufsschule** und der **überbetrieblichen Ausbildung** müssen Teilzeit-Auszubildende in vollem Umfang freigestellt werden.
- Die **Anrechnung des Berufsschulunterrichts** erfolgt gemäß den Vorgaben des § 15 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBiG.

Beispiel: Bei einer Kürzung der Ausbildungszeit von 40 auf 20 Wochenstunden werden Berufsschultage mit der durchschnittlichen täglichen bzw. durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit angerechnet. Dies sind 4 Stunden/Tag bei einer 5 Tage-Woche, 3,33 Stunden/Tag bei einer 6-Tage-Woche bzw. 20 Stunden bei einer Berufsschulwoche im Blockunterricht. Darüberhinausgehender Unterricht ist gem. § 15 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBiG NICHT besonders zu vergüten und NICHT durch Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen.

- Die **überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen** sind in vollem Umfang zu absolvieren. Ein entsprechender Zeitausgleich ist den Auszubildenden zu gewähren, da es sich um einen Teil der betrieblichen Ausbildung handelt.

Beispiel: Bei einer Kürzung der Ausbildungszeit von 40 auf 20 Wochenstunden wird eine einwöchige überbetriebliche Ausbildungsmaßnahme als mit 20 Stunden über die vereinbarte wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung gewertet. Diese ist gem. § 17 Abs. 7 BBiG besonders zu vergüten oder durch Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen.

- Auszubildende, welche ihre Ausbildung in Teilzeit durchführen und ihre schriftliche Prüfung nach Ende der Berufsschulzeit und die praktische Prüfung nach Ende der Ausbildungszeit absolvieren möchten, müssen dies bei der Prüfungsanmeldung entsprechend angeben.
- Bzgl. der **Urlaubsregelung** ist zu berücksichtigen:
 - Sofern Teilzeitbeschäftigte an genauso vielen Arbeitstagen wie Vollzeitbeschäftigte arbeiten, haben sie den gleichen Urlaubsanspruch.
 - Falls die Teilzeitausbildung an weniger betrieblichen Arbeitstagen stattfindet, reduziert sich der Urlaubsanspruch entsprechend.
- Bzgl. der **Vergütung** ist zu berücksichtigen: (§17-18 BBiG)
 - Es besteht keine Pflicht zur Kürzung der Vergütung bei Teilzeitberufsausbildungen
 - Die durchschnittliche Höhe der Vergütung kürzt sich entsprechend der prozentualen Verkürzung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit.
 - Die Mindestvergütung kann bei Teilzeitausbildung unterschritten werden.
 - Die prozentuale Kürzung der Vergütung darf nicht höher ausfallen als die prozentuale Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit.
 - Die Vergütung bemisst sich nach Monaten (1 Monat \triangleq 30 Tage). Die Vergütungshöhe muss mindestens dem prozentualen Anteil an der Arbeitszeit entsprechen.

2. Verkürzung der Ausbildungsdauer bei Teilzeitausbildung (§ 7a Abs. 4)

- Der Antrag für eine Teilzeitberufsausbildung kann mit einem **Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer** nach § 8 Abs. 1 BBiG verbunden werden.
- Wird im Berufsausbildungsvertrag eine Teilzeitausbildung vereinbart und die Ausbildungsdauer nicht der Verkürzung entsprechend verlängert, gilt dies als Antrag auf Verkürzung gem. § 8 Abs. 1 BBiG. Hierbei sind die Grundsätze zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer des RP Tübingen unbedingt zu beachten und entsprechende Unterlagen beizulegen.
- Eine zusätzliche Verkürzungsmöglichkeit um bis zu 12 Monate liegt vor, wenn gerade der Grund für die Teilzeit – etwa Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen oder vergleichbare Gründe – ein effektives Verfolgen des Ausbildungsziels erwarten lassen und damit eine entsprechende Erfolgsprognose im Sinne der §§ 8 Absatz 1 BBiG/27c Absatz 1 HwO ermöglichen. Entsprechende Angaben hierzu sind auf dem Antrag auf Änderung der

täglichen/wöchentlichen Arbeitszeit vorzunehmen bzw. mit Einreichung des Berufsausbildungsvertrags auf der entsprechenden Anlage „Verkürzung aufgrund Versorgungspflichten“ des RP Tübingen.

- Bei einer maximalen Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit um 50 Prozent beträgt die Mindestausbildungsdauer 36 Monate. Beim Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe wird die für die Vollzeit anerkannte Mindestausbildungsdauer von 18 Monaten an das Teilzeitmodell angepasst, das heißt jeweils entsprechend der automatisch verlängerten Teilzeitberufsausbildung zeitlich gestreckt. (Bsp.: bei einer Teilzeitausbildung im Umfang von 75 Prozent beträgt die Mindestausbildungsdauer 24 Monate).

3. Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

- Hinsichtlich der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung gelten die **gleichen Kriterien wie bei einer Vollzeitausbildung**. Vgl. hierzu die Grundsätze zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer des RP Tübingen. Die Mindestausbildungsdauer ist zu beachten.

4. Hinweise zur Beantragung

Die Beantragung der Änderung der täglichen/wöchentlichen Arbeitszeit erfolgt entweder mit Abschluss des Berufsausbildungsvertrags (BAV) oder während der Ausbildungszeit. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Beantragung zu Beginn der Ausbildung verbunden <u>mit einer Verlängerung</u> der Ausbildungszeit	Entsprechende Angaben im BAV: <ul style="list-style-type: none"> • gekürzte tägl./wöchentl. Arbeitszeit • entsprechend späteres Ausbildungsende → Kein separater Antrag auf Änderung der tägl./wöchentl. Arbeitszeit notwendig
Beantragung zu Beginn der Ausbildung <u>ohne entsprechende Verlängerung</u> der Ausbildungszeit (entspricht Verkürzung der Ausbildungsdauer)	Entsprechende Angaben im BAV: <ul style="list-style-type: none"> • gekürzte tägl./wöchentl. Arbeitszeit • entsprechendes Ausbildungsende • Gründe für die Verkürzung der Ausbildungszeit samt notwendiger Nachweise Zusätzlich Ergänzungsblatt „Verkürzung aufgrund Versorgungspflichten“
Beantragung während der Ausbildungszeit	Antrag auf Änderung der täglichen/wöchentlichen Ausbildungszeit verwenden

- BAV und Antrag auf Änderung der täglichen/wöchentlichen Ausbildungszeit sind über die Ausbildungsberatung am Landratsamt beim RP Tübingen einzureichen.